

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Pellworm für die Nutzung der Kindertagesstätte „Waldhusen“

Aufgrund

-des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.H., S. 57)

der §§ 1 Abs.1,2 Abs. 1, 4 Abs.1 und 2 und 6 Abs. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27)

-des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) –Kinder-und Jugendhilfegesetz-KJHG- vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163)

-des § 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesstättenbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita Reform-Gesetz) vom 12.12.2019 (GVOBl. S.-H. S. 755)

-des § 11 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Pellworm vom 14.07.2009

in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pellworm vom 10. Dezember 2020

die Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Pellworm vom 13.07.2009 wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 „Höhe der Gebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte betragen monatlich für ein Kind:
- für die Regelbetreuung in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr € 131,25
 - für die Ganztagsregelbetreuung in der Zeit von 7.15 Uhr bis 15 Uhr zusätzlich pro Tag der Betreuung in der Woche je €12,50
 - für die Krippenbetreuung in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 € 157,50; ab 01. Januar 2022 € 183,75
 - für die Ganztagskrippenbetreuung von 7.15 Uhr bis 15 Uhr zusätzlich pro Tag der Betreuung in der Woche je € 15,00, ab 01. Januar 2022 €17,50.

Der Umfang des Betreuungsbedarfs muss für ein halbes Jahr im Voraus festgelegt werden.

§ 2

§ 6a – Datenverarbeitung wird eingefügt:

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung sind die Gemeinde Pellworm gem. Artikel 6 Abs.1 e DS-GVO i.V.m. § 3 LSDG und § 3 KiTaG-Reform-

Gesetz berechtigt, personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten.

Dies sind


- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Betreuungsumfang
- Daten zur An- und Abmeldung
- Namen, Vornamen und Anschriften der Sorgeberechtigten
- Bankverbindung der Zahlungspflichtigen
- Gebührenhöhe
- Fälligkeit

- (2) Darüber hinaus darf sich die Gemeinde Pellworm Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung vom Meldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die nach § 13 Abs. 1 erhobenen Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu löschen wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Pellworm, den 14. Dezember 2020


(A. Korth)
Die Bürgermeisterin (LS)

